



---

## Sachstand

---

### Auswirkung der Auflösung des Deutschen Bundestages auf die Landeslisten der Parteien



**Auswirkung der Auflösung des Deutschen Bundestages auf die Landeslisten der Parteien**

Verfasser/in: [REDACTED]  
Aktenzeichen: WD 3 - 3000 – 176/13  
Abschluss der Arbeit: 2. Oktober 2013  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung  
Telefon: +49-30-22732325

## 1. Einleitung

Untersucht wird, ob nach Auflösung des Deutschen Bundestages und vorzeitigen Neuwahlen die Landeslisten der Parteien aus der vorherigen Wahl Bestand hätten.

Gemäß Art. 38 Abs. 1 Grundgesetz (GG) werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Dem Wahlbürger steht es frei, seine beiden Stimmen dem von ihm präferierten Wahlkreisbewerber bzw. der politischen Partei seines Vertrauens zukommen zu lassen, nur eine Stimme abzugeben oder ein Stimmensplitting vorzunehmen. Das Wahlsystem beruht auf dem Gedanken, dass die Sitzverteilung im Parlament nach den Prinzipien der Verhältniswahl erfolgt. Dem Wähler soll aber auch die Möglichkeit eröffnet werden, auf die personelle Besetzung des Bundestags direkt Einfluss zu nehmen.<sup>1</sup>

Die Erststimme zählt für einen Wahlkreisabgeordneten, die Zweitstimme für einen Landeswahlvorschlag einer politischen Partei (Landesliste). Bei ihr stehen nicht die einzelnen Abgeordneten im Vordergrund der Wahlentscheidung, sondern die jeweils favorisierte politische Programmatik.<sup>2</sup> Die auf einer Liste bezeichneten Bewerber sollen durch ein gemeinsames Programm eng verbunden sein. Die Anzahl der Bewerber ist nicht begrenzt, so dass die Listen der einzelnen Parteien relativ umfangreich sind. Die Wahl von auf einer Landesliste im Voraus festgelegten Kandidaten ist mit den Wahlgrundsätzen des Art. 38 GG vereinbar.<sup>3</sup>

## 2. Bestand der Landeslisten

§ 27 Bundeswahlgesetz (BWG) regelt Aufstellung, Inhalt und Form der Landeslisten. Nach dem in § 18 Abs. 1 BWG festgeschriebenen Homogenitätsprinzip sind nur einzelne Parteien wahlvorschlagsberechtigt. Die Zulässigkeit lediglich einparteiiger Wahlvorschläge ergibt sich zudem aus den Regelungen der §§ 6 Abs. 4, 20 Abs. 4 und 27 Abs. 2 BWG. Der Regelungszweck soll insbesondere verhindern, dass sich mehrere Parteien zu einem Zweckbündnis zusammenschließen, um etwa gemeinsam die Fünf-Prozent-Hürde zu überwinden.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG müssen Landeslisten vom Landesvorstand persönlich und handschriftlich unterzeichnet und mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers beim Landeswahlleiter (nach § 19 BWG, 66 Tage vor der Wahl) eingereicht werden.<sup>4</sup> Das Unterschriftenerfordernis gilt auch bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode oder Anordnung der Neuwahl des Bundestages.<sup>5</sup> In § 52 Abs. 3 BWG wird das Bundesinnenministerium ermächtigt, im Falle einer Auflö-

---

<sup>1</sup> Schreiber, Wolfgang, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 2013, § 1 Rn. 115.

<sup>2</sup> Schreiber, Wolfgang, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 2013, § 27 Rn. 1.

<sup>3</sup> BVerfGE 47, S. 253 ff. (283).

<sup>4</sup> Lenski, Sophie-Charlotte, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, Kommentar, 2011, § 27 BWG, Rn. 13.

<sup>5</sup> Schreiber, Wolfgang, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 2013, § 27 Rn. 7.

---

sung des Deutschen Bundestages die im BWG und der Bundewahlordnung bestimmten Fristen und Termine abzukürzen. Die vom BMI 2005 verkürzten Fristen wurden vom BVerfG überprüft und ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung, insbesondere dem Recht auf chancengleiche Teilhabe an der Bundestagswahl und der Unmittelbarkeit der Wahl bejaht.<sup>6</sup> Der Gesetzgeber hat aber keine weitergehenden Erleichterungsnormen (etwa zur Reduzierung der Quoren oder Teilsuspendierung vom Unterschriftserfordernis) geschaffen.

Die Tatsache, dass ausdrücklich keine weitere gesetzliche Ausnahme für den Fall vorzeitiger Neuwahlen vorgesehen ist, stützt die Annahme, dass eine Partei die Landesliste der vorherigen Wahl im Falle der Neuwahlen nach Auflösung des Bundestags nicht erneut nutzen kann. Weiter ist Folgendes anzuführen: Gemäß § 28 BWG entscheidet der Landeswahlausschuss vor der Wahl über die Zulassung der Landesliste. Dies bezieht sich schon dem Wortlaut nach auf eine spezielle Wahl, für die die Landeslisten erstellt werden. Die Liste, die zur Entscheidung des Wählers bei einer Wahl zugelassen wird, muss die Voraussetzungen für die jeweilig anstehende Wahl erfüllen, um die Zulassung durch den zuständigen Landeswahlausschuss zu erhalten.<sup>7</sup>

### 3. Ergebnis

Die Parteien müssen für den Fall der Auflösung des Bundestags und den damit verbundenen Neuwahlen neue Landeslisten im Sinne des BWG erstellen und unter Einhaltung aller formaler Erfordernisse beim Landeswahlleiter einreichen. Lediglich die Fristen können durch eine Rechtsverordnung des Bundesinnenministeriums verkürzt werden.

---

<sup>6</sup> BVerfGE 114 S. 107 ff. (120).

<sup>7</sup> Schreiber, Wolfgang, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 2013, § 28 Rn. 1.